

AMTSBLATT

FÜR DIE ERZDIOZESE FREIBURG

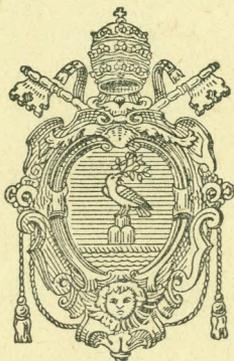
463

Stück 26

Freiburg i. Br., 30. November

1953

Gebet, verfaßt vom Heiligen Vater Papst Pius XII. für das Marianische Jahr 1953/1954. — Marianisches Jahr. — Absolution von Zensuren wegen Apostasie, Häresie und Schisma. — Religionsunterricht an den Höheren Schulen. — Religionspädagogische Tagung in Konstanz. — Meßkoffer. — Wohnungen für Pfarrpensionäre. — Päpstliche Auszeichnung. — Pfründebesetzungen. — Sterbfälle.



Nr. 191

Gebet

verfaßt vom Heiligen Vater Papst Pius XII.
für das Marianische Jahr 1953/1954.

Ergriffen vom Glanz deiner himmlischen Schönheit und getrieben von den Nöten der Gegenwart suchen wir Zuflucht in deinen Armen, unbefleckte Mutter Christi und auch unsere Mutter, o Maria! Voll Vertrauen hoffen wir in deinem liebenden Herzen die Erhörung unseres innigen Flehens zu finden und den sicheren Port inmitten der Stürme, die von überall her uns umtoben.

Wiewohl entmutigt durch Schuld und niedergedrückt von unendlichem Leid, bewundern und preisen wir den unvergleichlichen Reichtum der hohen Vorzüge, mit denen Gott dich vor allen anderen Geschöpfen überreich ausgestattet hat vom ersten Augenblick deiner Empfängnis an bis zu dem Tag, an dem er dich in den Himmel aufnahm und dich krönte als Königin des Weltalls.

O du lauterer Quell des Glaubens, betaue unseren Geist mit den ewigen Wahrheiten! O du wohl-duftende Lilie jeder Heiligkeit, durchdringe unsere Herzen mit deinem himmlischen Wohlduft! O du, die das Böse und den Tod überwunden, flöße uns einen tiefen Abscheu vor jeder Sünde ein, die die Seele für Gott so verabscheuungswürdig und zur Sklavin der Hölle macht!

O du Auserwählte Gottes! Höre auf das flehentliche Rufen, das in diesem dir geweihten Jahr aus jedem treuen Herzen zu dir empordringt. Neige dich über unsere schmerzenden Wunden! Ändere den Sinn jener, die Böses tun. Trockne die Tränen der Bedrängten und Unterdrückten, stärke die Armen und Demütigen, lösche aus den Haß, mildere

die harten Sitten, bewahre unserer Jugend die Blüte der Reinheit, beschirme die heilige Kirche. Bewirke, daß alle Menschen die Schönheit der christlichen Tugend erfassen. In deinem Namen, der im Himmel in vollem Einklang erklingt, mögen die Menschen hier auf Erden inne werden, daß sie Brüder sind, und die Völker Glieder einer einzigen Familie, über der die Sonne eines allumfassenden und wirklichen Friedens leuchten möge.

Nimm auf, o süßeste Mutter, unser demütiges Gebet und erlehe uns vor allem, daß wir dereinst vereint in der Seligkeit mit dir vor deinem Thron jenen Lobgesang wiederholen können, der heute auf Erden um deine Altäre erklingt: Ganz schön bist du, o Maria! Du bist der Ruhm, die Freude und Ehre unseres Volkes! Amen.

Am Feste Mariae Opferung, den 21. November 1953.

PIUS PP XII

*Ablässe: Unvollkommener Ablass von 5 Jahren;
Vollkommener Ablass unter den gewöhnlichen Bedingungen am Feste der Unbefleckten Empfängnis (1953 und 1954) sowie an allen Samstagen des Marianischen Jahres.*

*

Das Gebet ist als Sonderdruck im Verlag des Erzbischöflichen Missionsinstitutes in Freiburg i. Br., Wintererstr. 1, erschienen und kann von dort zum Preis von 3.20 DM pro 100 Stück bezogen werden.

Nr. 192

Ord. 23. 11. 53

Marianisches Jahr

In dem Weltrundschreiben „Fulgens corona“ vom 8. 9. 1953 (vgl. Amtsblatt 1953, Stück 23) hat der Heilige Vater den ganzen katholischen Erdkreis zur Feier eines „Marianischen Jahres“ aufgerufen. Das „Marianische Jahr“ beginnt am Feste der Unbefleckten Empfängnis Mariens (8. 12.) 1953 und endet am 8. 12. 1954; es soll die Erinnerung an jenen denkwürdigen Tag wachhalten, da Papst Pius IX. am 8. 12. 1854 durch die Constitutio Apostolica „Ineffabilis Deus“ die Lehre von der unbefleckten Empfängnis der Gottesmutter mit unfehlbarer apostolischer Autorität verkündete und feierlich als Dogma definierte. Die ganze katholische Welt rüstet sich, das „Marianische Jahr“ würdig zu begehen. Auch in unserer Erzdiözese, die am 10. Mai 1942

feierlich dem Schutz der himmlischen Königin anvertraut wurde und in der sich eine sehr große Anzahl von Marienheiligümern befindet, soll das „Marianische Jahr“ sowohl den Priestern als auch den Gläubigen willkommenen Anlaß sein, die Lehre der Kirche von Maria, der Mutter des Herrn und Königin des Weltalls, tiefer zu erkennen, sie inniger zu verehren und in kindlicher Liebe sie um ihre Fürsprache anzurufen. Der Heilige Vater selbst verfaßte für das „Marianische Jahr“ das vorstehende Gebet, in dem die Anliegen des Stellvertreters Christi zusammengefaßt sind.

1. Die Planungen und Ziele, die mit dem „Marianischen Jahr“ verbunden sind, sind in der Enzyklika „Fulgens corona“ vom 8. 9. 1953 angegeben. „Dieses Jahr soll nicht nur den katholischen Glauben und die innige Liebe zur jungfräulichen Gottesmutter in den Herzen aller von neuem entfachen, sondern es muß auch das sittliche Leben der Christen dem Bilde dieser Jungfrau so weit wie möglich gleichgestalten.“ „Wie alle Mütter mit inniger Freude erfüllt werden, wenn sie auf dem Antlitz ihrer Kinder die Züge ihres eigenen Antlitzes in einer besonderen Ähnlichkeit aufleuchten sehen, so gibt es nichts, was unsere liebe Mutter Maria mehr ersehnt, über was sie sich mehr freut, als wenn sie sieht, wie die, die sie unter dem Kreuz an Stelle ihres Eingeborenen als Söhne empfang, in ihrem Denken, Reden und Tun die Züge und die Schönheit ihrer Seele zeigen.“ Weil jede echte und wahre Marienverehrung näher zu ihrem göttlichen Sohne, dem Heiland und Erlöser führt, ergeht an alle die Einladung, auf den rechten Weg zu Christus zurückzukehren und seine Gebote gewissenhaft zu erfüllen. Zur Erreichung dieser Ziele weist der Heilige Vater auf einige Mittel hin, die im „Marianischen Jahr“ für die Seelsorge von besonderer Bedeutung sind: „In Predigt und Katechese sind die beiden Mariendogmen (von der Unbefleckten Empfängnis und von der leiblichen Aufnahme der Gottesmutter in den Himmel) zu behandeln, damit der Glaube sich mehre, die Marienliebe wachse und willige Mariennachfolge überall entstehe.“ Sodann sagte er: „Die Gläubigen sollen in diesem Jahre privat und gemeinsam zu allen Marienbildern in den Städten, Dörfern und Kapellen wallfahren. An den besonderen Gnadenorten Unserer Lieben Frau, die in jeder Diözese sich finden, sollen fromme Pilgerscharen zusammenströmen.“ Mit besonderem Nachdruck empfiehlt er das Gebet zur Gottesmutter und nennt eine ganze Reihe von Gebetsmeinungen, in denen sich die Menschen an sie wenden sollen. „Es ist viel, was alle in der gegenwärtigen Weltlage von Maria (von ihrem Schutz, ihrer Schutzherrschaft und bittenden Macht) erflehen sollen.“

2. Zur praktischen Ausgestaltung und Durchführung der Planungen und Zielsetzungen des „Marianischen Jahres“ geben wir folgende Anregungen, die in den einzelnen Seelsorgebezirken, den örtlichen Verhältnissen entsprechend, auszuwerten und anzuwenden sind:

Das „Marianische Jahr“ wird am 8. Dezember 1953 in allen Pfarreien, Pfarrkuratien und Exposituren mit möglichst großer Feierlichkeit eröffnet. In der Metropolitankirche wird ein feierliches Pontifikalamt gehalten. Die Aussetzung des Allerheiligsten während des Hochamtes wird allgemein gestattet. In der Predigt ist auf die Jahrhundertfeier des Dogmas von der Unbefleckten Empfängnis Mariens besonders hinzuweisen und dessen Inhalt zu behandeln. Am Nachmittag oder Abend ist eine Marienandacht oder Marienfeier zu halten; die Ausgestaltung dieser Andacht oder Feier bleibt der Pfarrgeistlichkeit überlassen.

Während des „Marianischen Jahres“ können und sollen alle einfallenden Marienfeste und sonstigen Anlässe (z. B. Maiandachten, Rosenkranzmonat usw.) den Zielsetzungen des Heiligen Vaters nutzbar gemacht werden. Dabei gibt sich reiche Gelegenheit, die ganze Mariologie in den Predigten und Gottesdiensten darzulegen. In vielen Gemeinden wird es auch möglich sein, die Samstags- als Muttergottestage auszugestalten, zumal der Heilige Vater alle Samstags- des Marienjahres besonders ausgezeichnet hat. Das Rosenkranzgebet sollte in allen Familien mit besonderem Eifer gepflegt werden. Um eine besonders nachhaltige Wirkung des „Marianischen Jahres“ zu erreichen, empfehlen wir, Marianische Triduen oder auch religiöse Wochen abzuhalten; ihre Vorbereitung und inhaltliche Gestaltung bedarf einer besonderen Sorgfalt.

Die kirchlichen Verbände, Organisationen und Werke entwerfen ihrerseits für ihre Mitglieder, Gruppen und Gemeinschaften eigene Planungen, um das „Marianische Jahr“ würdig zu begehen. Die Marianische Priesterkongregation beabsichtigt, einen Marianischen Hochschulkurs in Freiburg und Heidelberg abzuhalten; das Päpstliche Werk für Priesterberufe will sein Anliegen der Weckung und Förderung der Priesterberufe dem katholischen Volke nahebringen; für das Katholische Männerwerk, die katholischen Frauenorganisationen, den Bund der Deutschen Katholischen Jugend (Mannes- und Frauenjugend) werden die Diözesanleitungen in ihren Mitteilungsblättern und Zeitschriften Weisungen und Vorschläge herausgeben. Die gesamte katholische Aktion mit allen ihren Gliedern und Hilfskräften betrachtet es als eine heilige Verpflichtung, alle Kräfte einzusetzen, um das „Marianische Jahr“ zu einem Jahre der Gnade und der Heiligung, der Buße und der Sühne, der Liebe und des Friedens zu machen. Wallfahrten zu

den über die ganze Erzdiözese verstreuten Marienheiligümern sind von allen kirchlichen Organisationen in die Planung des Marienjahres aufgenommen. Ob außerdem noch Wallfahrten der Pfarreien durchgeführt werden, bleibt der Entscheidung der Pfarrgeistlichkeit anheimgestellt.

Die zuständigen Pfarrämter haben dafür zu sorgen, daß die Wallfahrten ihren religiösen Charakter wahren und alles vermieden wird, was auch nur den Anschein eines Ausfluges oder einer Vergnügungsreise erwecken könnte. Der Gefahr der Säkularisierung der Wallfahrten ist mit allen Mitteln zu begegnen. Wallfahrten durchzuführen ist Sache der Kirche und der kirchenamtlichen Stellen, nicht des Verkehrsgewerbes. Die Vorschriften der Kirche (vgl. Amtsblatt 1936, S. 118/119 und S. 227 f.) sind genau zu beachten.

Die Erzbischöflichen Dekanate werden ersucht, mit der Kapitelsgeistlichkeit und in Verbindung mit den Dekanatsausschüssen der Katholischen Aktion, in denen alle Gemeinschaften, Gruppen und Gliederungen der kirchlichen Organisationen vertreten sind, die Planungen für das „Marianische Jahr“ zu beraten und zu koordinieren, damit durch eine einheitliche, zielbewußte Durchführung eine nachhaltige Wirkung gewährleistet und das Ziel des „Marianischen Jahres“ möglichst vollkommen erreicht wird.

3. Um das „Marianische Jahr“ zu einem Gnadenjahr zu machen, hat der Heilige Vater durch Dekret der Hl. Pönitentiare vom 11. November 1953 (AAS. 1953 fasz. XV vom 15. 11. 53) für die Dauer des Marienjahres folgende geistliche Vergünstigungen bewilligt:

Einen vollkommenen Ablass allen Gläubigen, sooft sie an den Festtagen Mariä Empfängnis (1953 und 1954), Mariä Geburt, Mariä Verkündigung, Mariä Lichtmeß, Sieben Schmerzen Mariens und Mariä Himmelfahrt ein Heiligtum besuchen, das zu Ehren der Gottesmutter errichtet ist (Toties-quoties-Ablass). Bedingung: Beicht, Kommunion und Gebet nach der Meinung des Heiligen Vaters;

einen vollkommenen Ablass allen Gläubigen, unter den gleichen Bedingungen, an allen Samstagen des „Marianischen Jahres“ und sooft sie eine Wallfahrt (gemeinsam in Gruppen) zu einem Marienheiligum unternehmen;

einen vollkommenen Ablass allen Gläubigen, unter den gleichen Bedingungen, die einem Gottesdienst oder einer Andacht zu Ehren der Gottesmutter beiwohnen; wenn sie dies ohne Erfüllung der genannten Bedingungen, aber in reumütiger Gesinnung tun, einen (unvollkommenen) Ablass von 10 Jahren.

Alle Bischöfe haben die Vollmacht, am Feste Mariä Empfängnis (1953 und 1954) am Schlusse des Pon-

tifikalamtes den Päpstlichen Segen, verbunden mit einem vollkommenen Ablass, zu erteilen.

Alle der Gottesmutter geweihten Altäre sind privilegiert zu Gunsten der Verstorbenen, für deren Seelenruhe die hl. Messe von einem Priester gefeiert wird.

Wo sich ein besonderes Heiligtum (peculiare Sanctuarium) befindet, in dem die Gottesmutter mit außerordentlich großer Andacht (singularissima pietate) verehrt wird und zu dem sich sehr viele Pilger, auch aus weit entfernten Orten zu begeben pflegen (bedeutende Wallfahrtsorte), können die Gläubigen unter den genannten Bedingungen, nicht nur an den Samstagen, sondern auch an allen Tagen des „Marianischen Jahres“ einen vollkommenen Ablass gewinnen, wenn sie dieses Heiligtum in frommer Andacht besuchen und nach der Meinung des Heiligen Vaters beten.

Mögen alle, Priester und Laien, wetteifern, daß das „Marianische Jahr“ das vom Heiligen Vater gesteckte Ziel erreicht und für Klerus und Volk zu einem Jahr reichen Segens wird.

Nr. 193

Ord. 13. 11. 53

Absolution von Zensuren wegen Apostasie, Häresie und Schisma

Die den deutschen Bischöfen schon früher erteilte Fakultät, den in ihren Diözesen approbierten Beichtvätern die Vollmacht zur Absolution von Zensuren wegen Apostasie, Häresie und Schisma (Canon 2314 CJC) für den Rechtsbereich und Gewissensbereich zu erteilen, wurde durch Reskript Nr. 873/35 der Heiligen Pönitentiare vom 6. Juli 53 für weitere drei Jahre verlängert.

Auf Grund dieser Verlängerung gewähren wir allen in der Erzdiözese Freiburg bevollmächtigten Beichtvätern, wie bisher (Amtsbl. St. 4 1952, S. 185, II Ziff. 1) auf weitere drei Jahre die Vollmacht zur Absolution von Zensuren wegen Apostasie, Häresie und Schisma für den Rechts- und Gewissensbereich. Wir verweisen auf die näheren Ausführungen Amtsblatt St. 6 1946, S. 111.

Nr. 194

Ord. 16. 11. 53

Religionsunterricht an den Höheren Schulen

Religionslehrer an den höheren Lehranstalten werden sich wohl im kommenden Jahr damit befassen, ihre Abiturienten auf das Leben an der Universität vorzubereiten. Der Zusammenschluß aller aktiv katholischen Studenten (KDSE) bietet in ihrem Sekretariat, Bonn, Koblenzerstraße 65 dafür einige Hilfsmittel. Sie ist gerne bereit, den hochwürdigen Religionslehrern auf Anfordern zuzustellen:

1. eine Anschriftenliste aller Studentenfarrer an den deutschen Hochschulen, die es den Religionslehrern ermöglicht, ihre Abiturienten an die betr. Seelsorger zu weisen und den Seelsorgern die Ankunft ihrer bisherigen Schüler mitzuteilen.

2. ein Flugblatt „Lebensformen an der Universität“, das jedem Abiturienten in die Hand gegeben werden kann, um ihn über Sinn und Formen des studentischen Gemeinschaftslebens (Corporationen verschiedenster Richtungen, Studentengemeinde etc.) zu informieren und

3. einen Arbeitsbogen für eine Unterrichtsstunde über die einschlägigen Fragen.

Die hochwürdigen Religionslehrer sind gebeten, etwaigen Laientheologen an ihrer Schule die hier mitgeteilten Informationen weiterreichen zu wollen.

Wir weisen erneut empfehlend auf die zweimonatlich erscheinende Fachzeitschrift für katholische Religionslehrer an Höheren und mittleren Schulen „Religion und Weltanschauung“ hin. Sie ist zu beziehen von dem Herausgeber Studienprofessor Dr. Franz Thoma, (13b) Rosenheim (Obb.), Prinzregentenstr. 7/I. Hauptamtliche Religionslehrer an diesen Schulen sollten sie für sich beziehen, zumal sie zugleich ihr Standesorgan ist. Pfarrämter, von denen Religionsunterricht an den genannten Schulen zu erteilen ist, ist anzuraten, die Zeitschrift auf ihre Adresse zu beziehen und sie auch den unterrichtenden Hilfsgeistlichen zur Verfügung zu stellen. Sie erhalten sie zu dem ermäßigten Preis von vierteljährlich 2,50 DM (inkl. Porto) statt 3,25 DM.

Nr. 195

Ord. 23. 11. 53

Religionspädagogische Tagung in Konstanz

Die Arbeitsgemeinschaft katholischer Erzieher des Seekreises veranstaltet für die Lehrer und Lehrerinnen am

Freitag, den 4. Dezember 1953

in Konstanz eine Religionspädagogische Tagung. In drei Vorträgen behandelt H. H. Studienrat Fluck, Karlsruhe, das Thema: Sendung und Verantwortung des Erziehers in der Gegenwart. Die Tagung findet statt in Konstanz, Marienhaus, Wallgutstr. 11. Der erste Vortrag beginnt 9,15 Uhr.

Wir empfehlen den Geistlichen, Lehrern und Lehrerinnen des Seekreises den Besuch dieser wichtigen Tagung.

Das Regierungspräsidium - Oberschulamt - Freiburg i. Br. hat den katholischen Lehrern und Lehrerinnen des Kreisschulämter Konstanz und Stockach

den erforderlichen Urlaub gewährt und empfiehlt auch seinerseits den Lehrpersonen die Teilnahme an dieser pädagogischen Veranstaltung.

Nr. 196

Ord. 17. 11. 53

Meßkoffer

Wir haben Veranlassung zu ersuchen, uns zu berichten, welche Priester noch Meßkoffer oder Meßtaschen zur Verfügung oder in Benutzung haben.

Nr. 197

Ord. 21. 11. 53

Wohnungen für Pfarrpensionäre

In Dielheim, Landkreis Heidelberg, steht für einen Pfarrpensionär eine Wohnung frei (3 Zimmer, große Küche, Gartenanteil). Anfragen sind an das Pfarramt Dielheim zu richten.

In Ettligen (Pfarrei Herz-Jesu, Siedlungsgebiet) steht eine 4-Zimmer-Wohnung für einen Pfarrpensionär zur Verfügung. Erwünscht ist die Übernahme einiger Wochenstunden des Religionsunterrichtes. Anfragen sind an das Stadtpfarramt Herz-Jesu in Ettligen zu richten.

Päpstliche Auszeichnung

Seine Heiligkeit Papst Pius XII. haben mit Breve vom 25. Oktober 1953 den Universitätsprofessor, Geistl. Rat Dr. Theodor Müncker in Freiburg im Breisgau zum Päpstlichen Hausprälaten ernannt.

Pfründebesetzungen

Die kanonische Institution haben erhalten am:

- 22. März: Miltner Joseph, Pfarrverweser in Degenhausen, auf diese Pfarrei.
- 4. Okt.: Bürkle Karl, Pfarrer in Iffezheim, auf die Pfarrei Waltersweier.
- 11. Okt.: Burgert Fridolin, Pfarrer in Immenzingen, auf die Pfarrei Freiburg-Zähringen.
- 11. Okt.: Völker Franz, Caritasdirektor in Mannheim, auf die Pfarrei Mannheim-Seckenheim.

Im Herrn sind verschieden

- 26. Nov.: Winkler Otto, Pfarrverweser in Obrigheim.
- 29. Nov.: Rüter Leo, Stadtpfarrer in Ettligen, Herz-Jesu, † in Karlsruhe.

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat